

Bla. 311

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Rudolf Silvan, Juliane Bogner-Strauß, Christoph Pramhofer,
Kolleginnen und Kollegen

zu der Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (DokuG-Novelle 2025) (296 d.B.)

Der Gesundheitsausschuss wolle beschließen:

Die eingangs genannte Regierungsvorlage (296 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (DokuG-Novelle 2025), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 16 entfällt in § 6a Abs. 3 sowie in § 6a Abs. 4 erster Satz jeweils der Punkt am Ende und es wird jeweils folgender Halbsatz angefügt: „, wobei die Meldungen für die ersten beiden Quartale 2026 als Pilotbetrieb gelten und die vollumfängliche Datenmeldung ab dem dritten Quartal 2026 zu erfolgen hat“.

Begründung

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 3 und 4):

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass für die technische und organisatorische Implementierung eine Pilotphase zur Erfassung und Meldung der Diagnosedaten für den extramuralen ambulanten Bereich (niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten sowie selbständige Ambulatorien) insbesondere in Hinblick auf eine möglichst hohe Datenqualität und -vollständigkeit zweckmäßig ist.

Daher wird mit dem gegenständlichen Änderungsantrag eine entsprechende Einführungsphase vorgesehen, indem normiert wird, dass die vollumfängliche Meldung gemäß § 6a Abs. 3 bis 6 erstmals für die Meldung für das dritte Quartal 2026 (Meldung bis 30. November 2026) verpflichtend ist. Eine freiwillige Meldung ist bereits ab 1. Jänner 2026 möglich und soll für die Pilotierung genutzt werden.